



BILD-KUNST

## Tarife 2017 – 2019

### Fernsehsendungen

Gebühren für die Nutzung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien in einem Fernsehprogramm, welches in der BRD ausgestrahlt wird i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG in Fernsehsendungen (netto pro Werk pro 30 Sekunden in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

---

**Die Vergütung beträgt bei einem durchschnittlichen, gesamtdeutschen jährlichen Marktanteil des Fernsehsenders**

---

|                 |     |
|-----------------|-----|
| von unter 2 %   | 25  |
| von 2 % bis 8 % | 125 |
| von über 8 %    | 200 |

---

### Zuschläge / Rabatte

1. Jede Wiederholung im gleichen Sender innerhalb einer Woche wird mit 20 % des Tarifs berechnet.
2. 7-days Catch-up in der Mediathek wird mit 20 % des Fernseh-Tarifs berechnet. Darüber hinaus gilt der Film-Tarif.

### Konditionen:

1. Die Nutzungsgenehmigung erlischt zehn Jahre nach ihrer Erteilung, sofern sie nicht ausdrücklich erneuert wird.
2. Für die Bestimmung des Marktanteils werden die Zahlen der AGF/GfK-Fernsehforschung zugrunde gelegt.

**Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe**